

meister von Christianstadt sei, in solcher Stelle könne er nicht zugleich Stadtschreiber von Raumburg sein, das würde eine heillose Verwirrung der Jurisdiktion nach sich ziehen und dem Städtlein Raumburg zum unwiederbringlichen Schaden gereichen, denn zwischen den beiden Städten gebe es ja Streit.

Der 3. Fall lag so: Der Verweser befahl am 29. April 1692, die Raumburger sollten den Christianstädtern das Leimgraben wehren; wenn diese gleichwohl graben, sollten jene sie auf befugte und zulässige Weise entfernen. Der Graf befahl am 27. Mai 1692 den Raumburgern, sich aller Störung der Christianstädter, so lange der Streit dauere, zu enthalten, bei 20 Reichsthaler Strafe. Der Verweser dagegen gebot am 16. Juni: Die Raumburger sollen seinem Befehle vom 29. April nachkommen. Am 11. August 1694: Neuer Befehl des Grafen an die Raumburger, die Christianstädter nicht zu hindern, bei 20 Reichsthaler Strafe. Die Raumburger aber, gestützt auf den Befehl des Verwesers vom 23. Juli 1694, unter Umständen die Christianstädter zu pfänden, welcher am 23. August d. J. wiederholt wurde, nahmen am 25. d. M. einem Christianstädter ein Pferd weg und führten es nach Raumburg. Der Graf befahl den Raumburgern, das Pferd zurückzugeben, weil die Christianstädter in ruhigem Besitze des Leimgrabens seien und nicht also gleich *via facti* zu depossedieren wären. Der Verweser schreibt: Was das für ein ruhiger Besitz sei, ergebe sich aus dem Schreiben der Christianstädter an den Grafen, worin sie sagen: Der Leimberg, nicht weit vom Borwerke, sei ihnen vor etlichen Jahren von den gräflichen Beamten angewiesen worden, sie könnten sich des Leimgrabens nicht ganz und gar enthalten, indem nicht allein zu neuen Häusern, sondern auch zuweilen zu Anrichtung alter Gebäude ein Fuder Leim vonnöthen, auf gräflichem Grunde aber kein näherer Leim zu bekommen sei.

Der Graf lud am 9. September Bürgermeister und Rat von Raumburg vor seinen Hauptmann und Kanzler auf dem Schlosse zu Raumburg zur Verantwortung über gewisse Artikel, hierauf sollten sie der Verschickung der Akten und Einholung richterlichen Urtheils gewärtig sein, mit der Verwarnung, daß, wenn sie nicht erschienen, die Akten doch verschickt und in *contumaciam* darüber erkannt werden solle. Die Raumburger nahmen ihre Zuflucht zum Verweser und dieser verwendete sich kräftig für sie beim Herzog, daß er an den Grafen gemessenen Befehl erlasse, unter Strafe der Entziehung des Lehns weder etwas Thatsächliches gegen die Raumburger vorzunehmen, noch ein anderes Gericht gegen sie anzurufen.

Das Pferd — eigentlich waren zwei Pferde gepfändet, das eine wurde aber bald zurückgegeben, auch das andere konnte der